



Brüssel, den 5.12.2012
COM(2012) 755 final

2012/0349 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen
Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2012**

{SWD(2012) 426 final}

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Sinn und Zweck des Vorschlags

Auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließt der Rat alljährlich die Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem mit Wirkung vom 1. Juli.

Allgemeiner Kontext

Die Kommission legt dem Rat nach Artikel 83a Absatz 4 des Statuts alljährlich eine aktualisierte Fassung der fünfjährigen versicherungsmathematischen Bewertung gemäß Anhang XII zum Statut vor.

Gemäß Artikel 13 des Anhangs XII zum Statut hat Eurostat den Bericht über diese Bewertung vorgelegt, der den für die Sicherstellung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts des Versorgungssystems erforderlichen Beitragssatz bestimmt.

Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Jedes Jahr ist ein Vorschlag zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem vorzulegen.

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Anhörung interessierter Kreise

Anhörungsverfahren, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Bestandteile des Vorschlags werden nach dem geltenden Verfahren mit den Personalvertretern erörtert.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Der Vorschlag berücksichtigt die Stellungnahmen der konsultierten Parteien.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Die Berechnung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem wurde von einem versicherungsmathematischen Sachverständigen (externer Berater) validiert.

Folgenabschätzung

Zweck des Vorschlags ist die Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, um das versicherungsmathematische Gleichgewicht des Versorgungssystems sicherzustellen.

Die geltenden Vorschriften lassen keine Alternative zu.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

In Einklang mit Anhang XII zum Statut hat Eurostat einen Bericht über die versicherungsmathematische Bewertung des Versorgungssystems vorgelegt. Entsprechend dieser Bewertung beträgt der zur Sicherstellung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts des Versorgungssystems erforderliche Beitragssatz 9,9 % des Grundgehalts.

Gemäß Artikel 83a Absatz 4 passt der Rat den Beitragssatz gemäß den in Anhang XII genannten Modalitäten an, wenn die Bewertung ergibt, dass der geltende Beitragssatz (11,6 %) um mindestens 0,25 Punkte von dem für die Sicherstellung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts erforderlichen Beitragssatz (9,9 %) abweicht.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs XII wird der Beitragssatz bei einer Anpassung um höchstens einen Prozentpunkt gegenüber dem Beitragssatz des Vorjahres herauf- oder herabgesetzt.

Die Kommission schlägt daher vor, dass der Beitragssatz mit Wirkung vom 1. Juli 2012 auf 10,6 % angehoben wird.

Der Ratsbeschluss (2011/866/EU) vom 19. Dezember 2011 betreffend den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011, ist ebenso wie die Nichtannahme des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2011 (KOM(2011) 825) durch den Rat Gegenstand von Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union¹. Sollte der Gerichtshof dem Standpunkt der Kommission folgen, muss der Rat die notwendigen Maßnahmen nach Artikel 266 AEUV ergreifen und den Beitragssatz zum Versorgungssystem entsprechend ändern.

Rechtsgrundlage

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83a und Anhang XII.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹ Zur jährlichen Anpassung 2011: Rechtssache C-63/12, *Kommission / Rat* (Nichtigkeitsklage), Rechtssache C-196/12, *Kommission / Rat* (Untätigkeitsklage). Zur Anpassung des Beitragssatzes: Rechtssache C-453/12, *Kommission / Rat* (Untätigkeitsklage).

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Artikel 83a des Statuts sieht eine Ratsverordnung vor.

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Ausgaben. Die Auswirkung auf die Einnahmen ergibt sich unmittelbar aus der Anwendung der im Statut vorgesehenen Anpassungsmethode.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung

Ein anderes Instrument wäre aus folgendem Grund nicht angemessen:

Artikel 83a des Statuts sieht eine Ratsverordnung vor.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkung der Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem auf die Einnahmen ist aus dem beigefügten Finanzbogen ersichtlich.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68² des Rates, insbesondere auf Artikel 83a des Statuts und Anhang XII zum Statut,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 des Anhangs XII zum Statut hat Eurostat einen Bericht über die versicherungsmathematische Bewertung des Versorgungssystems für 2012 zur Aktualisierung der in diesem Anhang genannten Parameter vorgelegt. Entsprechend dieser Bewertung beträgt der zur Sicherstellung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts des Versorgungssystems erforderliche Beitragssatz 9,9 % des Grundgehalts.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs XII wird der Beitragssatz bei einer Anpassung um höchstens einen Prozentpunkt gegenüber dem Beitragssatz des Vorjahres (11,6 %) herauf- oder herabgesetzt.
- (3) Im Interesse des versicherungsmathematischen Gleichgewichts des Versorgungssystems der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sollte der Beitragssatz daher auf 10,6 % des Grundgehalts festgesetzt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 beträgt der in Artikel 83 Absatz 2 des Statuts genannte Beitragssatz 10,6 %.

² ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS:

Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2012.

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel:

400 Steuer auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

Für das betreffende Jahr vorgesehener Betrag (Haushalt 2012):

633,1 Mio. EUR

404 Sonderabgabe (Haushalt 2012):

65,5 Mio. EUR

410 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung (Haushalt 2012):

477,0 Mio. EUR

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen
- Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Ausgaben, wohl aber auf die Einnahmen - und zwar folgende:

(in Mio. EUR, bis zur 1. Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Sechsmonatszeitraum ab 1.7.2012	2013
Artikel 400	<i>Auswirkungen auf Eigenmittel</i>	4,3	8,6
Artikel 404	<i>Auswirkungen auf Eigenmittel</i>	1,1	
Artikel 410	<i>Auswirkungen auf Eigenmittel</i>	-20,6	-41,1

Stand nach der Maßnahme					
	2014	2015	2016	2017	2018

Artikel 400	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6
Artikel 404					
Artikel 410	-41,1	-41,1	-41,1	-41,1	-41,1

4. SONSTIGE BEMERKUNGEN

Berechnungsmethode:

Altersversorgungsbeitrag = neuer Beitrag – für das laufende Jahr veranschlagter Betrag
 Neuer Beitrag = veranschlagter Betrag x neuer Beitragssatz/geltender Beitragssatz

Wirkung der Anhebung der Sonderabgabe = 5,5 % der Senkung des Versorgungsbeitrags.
 Die Sonderabgabe läuft am 31. Dezember 2012 aus; deshalb bleiben die Spalten für 2013-2018 leer.

Wirkung der Steuererhöhung = 21 % der Senkung des Versorgungsbeitrags.